Öffentliches Verfahrensrecht

Prof. Dr. Felix Uhlmann

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre



ÖVR – Gruppe 2 – VL8 HS 2024

Beschwerdeverfahren IV (Kognition und Verfahrensabschluss)

Beschwerdevoraussetzungen

Kurzformel

Welche Akte (1) welcher Instanz (2) können bei welcher Behörde (3) von wem (4) **aus welchen Gründen (5)** unter Beachtung welcher Formalien (6) angefochten werden? (Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, N. 1042).

- 1. Anfechtungsobjekt / Beschwerdeobjekt
- 2. Vorinstanz
- 3. Rechtsmittelinstanz / Beschwerdeinstanz
- 4. Legitimation / Beschwerdebefugnis
- 5. Beschwerdegründe / Rügen (u. Kognition)
- 6. Formalien (Form und Frist)



Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Art. 49

E. Beschwerdegründe Der Beschwerdeführer kann mit der Beschwerde rügen:

- a. Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens; Rechtsfehler
- b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes;

 Sachverhaltsfehler
- c. Unangemessenheit; die Rüge der Unangemessenheit ist unzulässig, wenn eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat. Ermessensfehler

Ist die Beschwerdelegitimation gegeben, können grundsätzlich alle Rügen erhoben werden, ungeachtet der Schutzrichtung der als verletzt gerügten Normen.

→ keine «rügenbezogene» Beschwerdebefugnis (vgl. KRK, Rz. 1529).

BGE 141 II 50 ff., 52

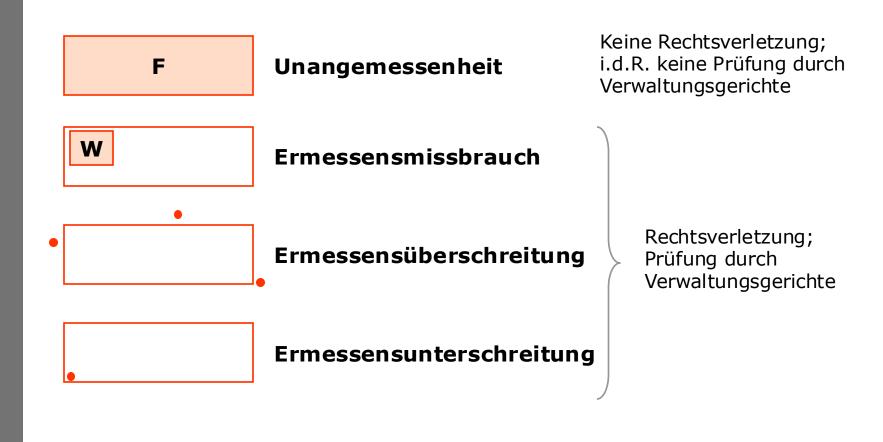
"[Um zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten berechtigt zu sein, wird neben der formellen Beschwer verlangt], dass der Beschwerdeführer über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügt und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids zieht. Die Nähe der Beziehung zum Streitgegenstand muss bei Bauprojekten insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein. Liegt diese besondere Beziehungsnähe vor, braucht das Anfechtungsinteresse nicht mit dem Interesse übereinzustimmen, das durch die vom Beschwerdeführer als verletzt bezeichneten Normen geschützt wird [...]. Er kann daher die Überprüfung [...] im Lichte all jener Rechtssätze verlangen, die sich rechtlich oder tatsächlich in dem Sinne auf seine Stellung auswirken, dass ihm im Falle des Obsiegens ein praktischer Nutzen entsteht. Nicht zulässig ist hingegen das Vorbringen von Beschwerdegründen, mit denen einzig ein allgemeines öffentliches Interesse an der richtigen Anwendung des Rechts [Popularbeschwerde] verlangt wird, ohne dass dem Beschwerdeführer im Falle des Obsiegens einen Vorteil entsteht [...]."

BGE 141 II 50 ff., 52 f.

"Entsprechend diesen Grundsätzen können bei der Planung von Hochspannungsleitungen die in räumlicher Hinsicht betroffenen Personen nicht nur Mängel des Projekts in ihrer unmittelbaren Umgebung geltend machen, sondern innerhalb des Planungsperimeters die Notwendigkeit des Neubaus und die Linienführung in Frage stellen, soweit der gerügte Mangel zu einer Aufhebung oder Änderung der Linienführung im Nahbereich dieser Personen führen und ihnen damit einen konkreten Vorteil verschaffen könnte [...]."

→ so bereits BGE 139 II 499 ff.

Qualifizierte Ermessensfehler (AVR)



= Ermessensbereich

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

2. Abschnitt: Beschwerdegründe

Art. 95 Schweizerisches Recht

Mit der Beschwerde kann die Verletzung gerügt werden von:

a. Bundesrecht;

Verfassungsrecht als Teil des Bundesrechts

b. Völkerrecht;

Nicht: (Allgemeines) Kantonales Recht

- c. kantonalen verfassungsmässigen Rechten;
- d. kantonalen Bestimmungen über die politische Stimmberechtigung der Bürger und Bürgerinnen und über Volkswahlen und -abstimmungen;
- e. interkantonalem Recht.

Art. 96 Ausländisches Recht



Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Art. 97 Unrichtige Feststellung des Sachverhalts

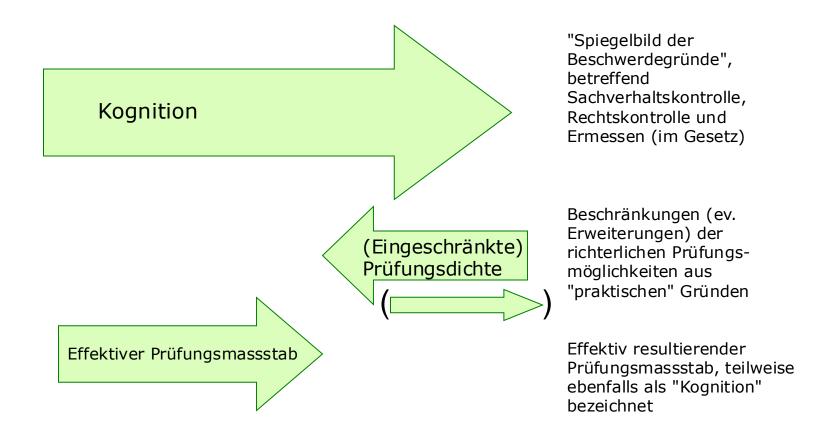
¹ Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann.

² Richtet sich die Beschwerde gegen einen Entscheid über die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung, so kann jede unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden.⁶⁵ Nicht: Ermessensfehler (nur als Rechtsfehler beim Bundesrecht

t: Ermessensfehler (nur als Rechtsfehler beim Bundesrecht oder als Verfassungsverletzung beim kantonalen Recht)

Art. 98 Beschränkte Beschwerdegründe

Mit der Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden.



BVGer, Urteil B-7258/2017 vom 19. März 2018, E. 2.2

"Das Bundesverwaltungsgericht überprüft Entscheide über Ergebnisse von Prüfungen grundsätzlich mit uneingeschränkter Kognition (Art. 49 VwVG; [...]). Indes haben Prüfungen oftmals Spezialgebiete zum Gegenstand, in denen die Rechtsmittelbehörde in der Regel über keine eigenen Fachkenntnisse verfügt. Der Rechtsmittelbehörde ist es oft nicht möglich, sich ein zuverlässiges Bild über die Gesamtheit der Leistungen einer Beschwerdepartei und der Leistungen der übrigen Kandidaten zu machen. Eine freie und umfassende Überprüfung der Examensbewertung würde die Gefahr von Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten gegenüber den anderen Prüfungskandidaten in sich bergen, und es ist auch nicht Aufgabe der Beschwerdeinstanz, die Bewertung der Prüfungsleistungen gewissermassen zu wiederholen (vgl. statt vieler BVGE 2008/14 E. 3.1). In ständiger Rechtsprechung auferlegt sich das Bundesverwaltungsgericht daher bei der Bewertung von Prüfungsleistungen und spezifischen Fragen, die seitens der Gerichte nur schwer überprüfbar sind, eine gewisse Zurückhaltung. Auf die Rüge der Unangemessenheit der Bewertung von Prüfungsleistungen ist nur dann detailliert einzugehen, wenn die beschwerdeführende Partei selbst substantiierte Anhaltspunkte mit den entsprechenden Beweismitteln dafür liefert, dass das Ergebnis materiell nicht vertretbar ist, eindeutig zu hohe Anforderungen gestellt oder die Prüfungsleistungen offensichtlich unterbewertet wurden (vgl. BVGE 2010/21 E. 5.1 m.w.H.; [...])."

Zulässigkeit der Einschränkung der Kognition?

Grundsätzlich muss das Bundesverwaltungsgericht seine Kognition voll ausschöpfen. Das Bundesverwaltungsgericht beschränkt seine Kognition jedoch regelmässig oder weicht nicht ohne Not von der Auffassung der Vorinstanz ab, wenn es um die Beurteilung von Fachfragen geht, welche die verfügende Behörde aufgrund ihres Fachwissens besser einschätzen kann oder wenn es um Auslegungsfragen geht, welche die Verwaltungsbehörde aufgrund ihrer örtlichen, sachlichen oder persönlichen Nähe sachgerechter beurteilen kann, wie z.B. bei:

- technischen Fragen
- unbestimmten Rechtsbegriffen
- Prüfungsleistungen
- Subventionen
- Leistungsbeurteilungen von Angestellten

Schöpft das Bundesverwaltungsgericht seine Kognition unzulässigerweise nicht aus, begeht es eine Rechtsverweigerung.

Anpassung VwVG & VGG durch die Revision BGG

Geschäft 18.051 BGG Änderungen: Botschaft vom 15. Juni 2018

- "Im Vernehmlassungsverfahren stiess der Vorschlag, dass das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt gesetzlicher Sonderregelungen nur noch Sachverhalts- und Rechtsfragen, nicht aber reine Ermessensfragen (Angemessenheit) prüfen soll, auf ziemlich breite Ablehnung. [...] Der vorliegende Gesetzesentwurf ändert daher die Prüfungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts nicht" (BBI 2018 4605, S. 4623)
- Gewisse kleine Änderungen schlug der Bundesrat aber dennoch vor:

Art. 49 VwVG

c. Unangemessenheit.

² Die Rüge der Unangemessenheit ist unzulässig, wenn:

- eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat; oder
- b. ein Bundesgesetz diese Rüge ausschliesst.

Art. 31-33 VGG, u.a. Art. 32 VGG

¹ Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- Verfügungen auf dem Gebiet der inneren und äusseren Sicherheit des Landes, der Neutralität, des diplomatischen Schutzes und der übrigen auswärtigen Angelegenheiten, wenn:
 - die Verfügung überwiegend auf politischen Erwägungen beruht, und
 - kein völkerrechtlicher Anspruch auf eine innerstaatliche gerichtliche Beurteilung besteht;

Praktische Fragen

- 1. Rechtsanwältin Tanja Tüchtig gibt ihrer Praktikantin folgenden Ratschlag: "Rüge wenn möglich eine Rechtsverletzung, dann eine falsche Sachverhaltsfeststellung und wenn nichts anderes geht einen Ermessensfehler." Verstehen Sie diesen Rat? Würden Sie ihn beherzigen?
- 2. Zum Zweck einer "gerechten Anerkennung und Qualifikation" von im Ausland erworbenen Zeugnissen für den Zugang zu Hochschulen sieht Art. IV.1 des Lissabonner Übereinkommens vom 11. April 1997 (SR 0.414.8) Folgendes vor:

"Jede Vertragspartei erkennt für den Zweck des Zugangs zu den zu ihrem Hochschulsystem gehörenden Programmen die von den anderen Vertragsparteien ausgestellten Qualifikationen an, welche die allgemeinen Voraussetzungen für den Zugang zur Hochschulbildung in diesen Staaten erfüllen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen in der Vertragspartei, in der die Qualifikation erworben wurde, und denen in der Vertragspartei, in der die Anerkennung der Qualifikation angestrebt wird, nachgewiesen werden kann."

Welche Fragen stelle sich unter dem Aspekt der Kognition (vgl. BGE 140 II 185 ff., 189 f.)? (→ Staatsrecht, Anwendbarkeit von Staatsverträgen)

3. Der WWF bringt in einem Verfahren vor Bundesgericht vor, der Abschuss eines Bärs verletze das entsprechende Konzept des Bundes. Kann diese Rüge vorgebracht werden? (→ Verwaltungsrecht, Verwaltungsverordnungen)

Praktische Fragen

- 4. Das Bundesgericht prüft bei schweren Grundrechtsverletzungen die Anwendung des kantonalen Rechts "frei". Was bedeutet diese Aussage und wie ordnen Sie sie in die Dogmatik der Kognition ein?
- 5. Die kantonale Instanz wendet statt Bundesrecht kantonales Recht an. Liegt darin eine Rechtsverletzung nach Art. 95 BGG?
- 6. Was ist eine "Willkürbeschwerde" (→ Verfassungsbeschwerde)?
- 7. Im Allgemeinen Verwaltungsrecht wird über die Abgrenzung zwischen unbestimmtem Rechtsbegriff und Ermessen gestritten. Worin liegt die Relevanz dieses Streits in prozessualer Hinsicht?
- 8. Gestützt auf eine Norm des kantonalen Volkschulgesetzes wird ein Schüler für eine Woche vom Unterricht ausgeschlossen, weil er "dauernd den Unterricht" stört. Kann er sich gegen diesen Ausschluss vor Bundesgericht zur Wehr setzen, und wenn ja, mit welchen Rügen?

Substantiierung und Noven

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Art. 106 Rechtsanwendung

- ¹ Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an.
- ² Es prüft die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist.

→ Wie begründen Sie Art. 106 Abs. 2 BGG rechtspolitisch?

Substantiierung und Noven

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

3. Abschnitt: Neue Vorbringen

Art. 99

- ¹ Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt.
- ² Neue Begehren sind unzulässig.
- → Welche Regeln gelten auch vor Bundesverwaltungsgericht? Weshalb wohl?

Beschwerdeentscheid

Entscheide (erste u/o zweite Instanz)



Vgl. Folien von VL 4 (Verfahren II)

Entscheide (erste u/o zweite Instanz)

Öffentliches Verfahrensrecht

Prof. Dr. Felix Uhlmann

Verfahrensausgang (aus Sicht der privaten Partei)

Der Antrag wird gutgeheissen (Sachentscheid):

3:0 für die Schweiz (bei Beschwerde: reformatorisch)

Der Antrag wird teilweise gutgeheissen (Sachentscheid):

1:2 oder 2:1 (bei Beschwerde: reformatorisch)

Auf den Antrag wird nicht eingetreten (Prozessentscheid): Die Schweiz hat das Flugzeug verpasst.

Auf den Antrag wird teilweise eingetreten (Prozess- u. Sachentscheid):

Vielleicht 0:1 oder 1:0, vermutlich einen Penalty verschossen.

Der Fall wird an die Vorinstanz zurückgewiesen (kassatorisch):

Spielwiederholung (ev. aber auch schon 1:0 oder 0:1, wenn die Vorinstanz keinen Spielraum hat)

Der Antrag wird abgewiesen (Sachentscheid):

0:3 gegen die Schweiz (bei Beschwerde: reformatorisch)

Der Antrag wird wegen Gegenstandslosigkeit abgeschrieben:

Flutlichtanlage kaputt. Das kann alles bedeuten.



Öffentlich HS 2021 Öffentliches Verfahrensrecht

Prof. Dr. Felix Uhlmann

26



Beschwerdeentscheid

Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Art. 61

- J. Beschwerdeentscheid I. Inhalt und Form
- ¹ Die Beschwerdeinstanz entscheidet in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück.
- ² Der Beschwerdeentscheid enthält die Zusammenfassung des erheblichen Sachverhalts, die Begründung (Erwägungen) und die Entscheidungsformel (Dispositiv).
- ³ Er ist den Parteien und der Vorinstanz zu eröffnen.

Art. 62

- II. Änderung der angefochtenen Verfügung
- ¹ Die Beschwerdeinstanz kann die angefochtene Verfügung zugunsten einer Partei ändern.
- ² Zuungunsten einer Partei kann sie die angefochtene Verfügung ändern, soweit diese Bundesrecht verletzt oder auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhaltes beruht; wegen Unangemessenheit darf die angefochtene Verfügung nicht zuunguns-

Beschwerdeentscheid

ten einer Partei geändert werden, ausser im Falle der Änderung zugunsten einer Gegenpartei.

- ³ Beabsichtigt die Beschwerdeinstanz, die angefochtene Verfügung zuungunsten einer Partei zu ändern, so bringt sie der Partei diese Absicht zur Kenntnis und räumt ihr Gelegenheit zur Gegenäusserung ein.
- ⁴ Die Begründung der Begehren bindet die Beschwerdeinstanz in keinem Falle.
- → Was ist die praktische Bedeutung von Art. 62 Abs. 3 VwVG?

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Art. 107 Entscheid

- ¹ Das Bundesgericht darf nicht über die Begehren der Parteien hinausgehen.
- ² Heisst das Bundesgericht die Beschwerde gut, so entscheidet es in der Sache selbst oder weist diese zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück. Es kann die Sache auch an die Behörde zurückweisen, die als erste Instanz entschieden hat.



- 1. Anfechtungsobjekt / Beschwerdeobjekt
- 2. Vorinstanz
- 3. Rechtsmittelinstanz / Beschwerdeinstanz
- 4. Legitimation / Beschwerdebefugnis
- 5. Beschwerdegründe / Rügen (u. Kognition)
- 6. Formalien (Form und Frist)

Art. 5094 VwVG

F. Beschwerdefrist

- ¹ Die Beschwerde ist innerhalb von <mark>30 Tagen n</mark>ach Eröffnung der Verfügung einzureichen.
- ² Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

Art. 100 BGG Beschwerde gegen Entscheide

- ¹ Die Beschwerde gegen einen Entscheid ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen.
- ² Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage:
 - a. bei Entscheiden der kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen;
 - b.85 bei Entscheiden auf den Gebieten der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen und der internationalen Amtshilfe in Steuersachen;
 - c.86 bei Entscheiden über die Rückgabe eines Kindes nach dem Europäischen Übereinkommen vom 20. Mai 1980⁸⁷ über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts oder nach dem Übereinkommen vom 25. Oktober 1980⁸⁸ über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung;
 - d.⁸⁹ bei Entscheiden des Bundespatentgerichts über die Erteilung einer Lizenz nach Artikel 40*d* des Patentgesetzes vom 25. Juni 1954⁹⁰.
- ³ Die Beschwerdefrist beträgt fünf Tage:
 - a. bei Entscheiden der kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen im Rahmen der Wechselbetreibung;
 - b. bei Entscheiden der Kantonsregierungen über Beschwerden gegen eidgenössische Abstimmungen.
- ⁴ Bei Entscheiden der Kantonsregierungen über Beschwerden gegen die Nationalratswahlen beträgt die Beschwerdefrist drei Tage.
- ⁵ Bei Beschwerden wegen interkantonaler Kompetenzkonflikte beginnt die Beschwerdefrist spätestens dann zu laufen, wenn in beiden Kantonen Entscheide getroffen worden sind, gegen welche beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden kann.



⁷ Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines Entscheids kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

Art. 52 VwVG

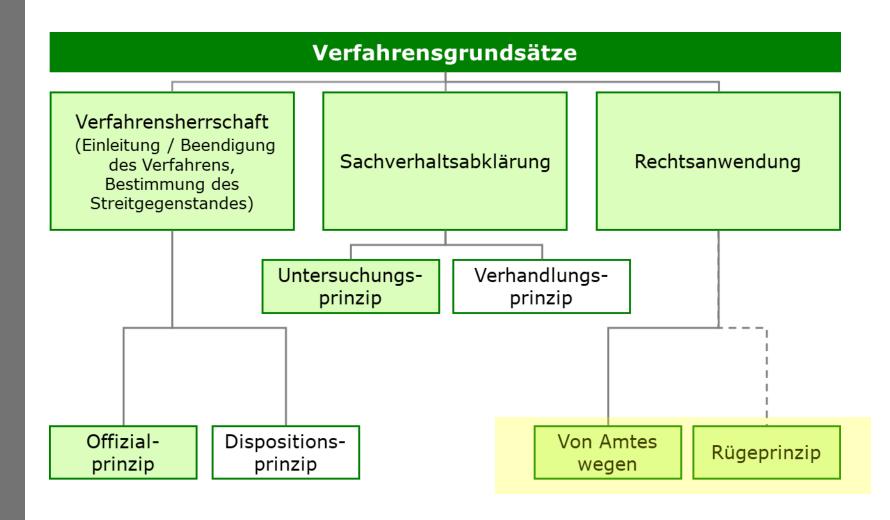
II. Inhalt und Form

- ¹ Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.
- ² Genügt die Beschwerde diesen Anforderungen nicht oder lassen die Begehren des Beschwerdeführers oder deren Begründung die nötige Klarheit vermissen und stellt sich die Beschwerde nicht als offensichtlich unzulässig heraus, so räumt die Beschwerdeinstanz dem Beschwerdeführer eine kurze Nachfrist zur Verbesserung ein.
- ³ Sie verbindet diese Nachfrist mit der Androhung, nach unbenutztem Fristablauf auf Grund der Akten zu entscheiden oder, wenn Begehren, Begründung oder Unterschrift fehlen, auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Art. 42 BGG Rechtsschriften

- ¹ Rechtsschriften sind in einer Amtssprache abzufassen und haben die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten.
- ² In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder aus anderen Gründen ein besonders bedeutender Fall vorliegt, so ist auszuführen, warum die jeweilige Voraussetzung erfüllt ist. ¹⁴ ¹⁵
- ³ Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; richtet sich die Rechtsschrift gegen einen Entscheid, so ist auch dieser beizulegen.
- ⁴ Bei elektronischer Einreichung muss die Rechtsschrift von der Partei oder ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016¹⁶ über die elektronische Signatur versehen werden. Das Bundesgericht bestimmt in einem Reglement:
 - a. das Format der Rechtsschrift und ihrer Beilagen;
 - b. die Art und Weise der Übermittlung;
 - c. die Voraussetzungen, unter denen bei technischen Problemen die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangt werden kann.¹⁷

- ⁵ Fehlen die Unterschrift der Partei oder ihrer Vertretung, deren Vollmacht oder die vorgeschriebenen Beilagen oder ist die Vertretung nicht zugelassen, so wird eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels angesetzt mit der Androhung, dass die Rechtsschrift sonst unbeachtet bleibt.
- ⁶ Unleserliche, ungebührliche, unverständliche, übermässig weitschweifige oder nicht in einer Amtssprache verfasste Rechtsschriften können in gleicher Weise zur Änderung zurückgewiesen werden.
- ⁷ Rechtsschriften, die auf querulatorischer oder rechtsmissbräuchlicher Prozessführung beruhen, sind unzulässig.



BGE 146 IV 297 ff., 300 f. E. 1.2

«In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Das Bundesgericht ist keine Appellationsinstanz, vor welcher die Tatsachen erneut frei diskutiert werden könnten ("pourraient être rediscutés librement"). Es ist nicht gehalten, wie eine Erstinstanz alle sich stellenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen zu prüfen, wenn sie nicht gerügt sind, es sei denn die Rechtsverletzung liege geradezu auf der Hand [...] Die beschwerdeführende Partei hat mit ihrer Kritik bei der als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägung der Vorinstanz anzusetzen [...]. Wird eine Verletzung von Grundrechten einschliesslich Willkür behauptet, obliegt der Partei eine qualifizierte Begründungspflicht [...] Zu den durchgehenden Willkürvorwürfen ist festzustellen, dass sich die Beschwerdeführerin mit der vorinstanzlichen Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung nicht den bundesrechtlichen Begründungsanforderungen entsprechend auseinandersetzt, sondern frei plädiert, sodass insoweit auf diese Vorbringen nicht einzutreten ist. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist ebenso wenig ersichtlich.»

Verwaltungsverfahren (Förmlichkeit)

[Absender] [Empfänger] [Rechtsmittel] [Parteien] [Rechtsbegehren] [Begründung: Formelles, Sachverhalt, Rechtliches] [Unterschrift]



Verwaltungsverfahren (Fristberechnung)

Praktisches Beispiel

Die Verfügung eines Bundesamtes vom 1. Juli 2013 erhalten Sie am 5. Juli 2013. Bis wann haben Sie Zeit, eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben?

M T W T F S S M T W T F S S M T W T F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31

M T W T F S S M T W T F S S M T W T F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31

vgl. https://fristenrechner.ch/